Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Laue in Leipzig. — Sprechzeit: nur von 10—11 Uhr Vorm. und von 4—6 Uhr Nachm.

Telegramme.

* **Berlin**, 12. September. Auf Vorschlag der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse hat das Aeltesten-Collegium genehmigt, daß vom 1. October d. J. ab unter der Bezeichnung „kurz Petersburg" Wechsel mit 8tägiger Laufzeit notirt werden, wobei solche Wechsel lieferbar sind, die längstens 14 und mindestens 6 Tage noch laufen. Bisher gilt die Notiz „kurz Petersburg" bekanntlich für Wechsel von durchschnittlicher Laufzeit.

W-n. **Prag**, 12. September. (Privat-Telegramm.) Die Qualität der diese Woche untersuchten Rüben ist bedeutend zurückgegangen. Die Polarisation ist in diesem Jahre um $1^{1}/_{10}$ der Quotient um $3^{7}/_{10}$ Proc. geringer als im Vorjahre.

W-n. **Prag**, 12. September. (Privat-Telegramm.) Die Böhmische Nordbahn, welche sich um die Concession für die Localbahn „Zwickau-Böhmen-Saber" bewirbt, erhielt einen Erlaß des Handelsministeriums, in welchem sie aufgefordert wird, ihren Standpunct für den Fall der Einlösung dieser Localbahn zu präcisiren.

* **Pest**, 12. September. Es verlautet, daß die österreichische Regierung mit der Südbahn in Verhandlungen wegen deren Verstaatlichung getreten sei und zwar auf Grundlage einer Dividende von 10 fl. (N. B.- u. H.-N.)

* **London**, 12. September. Das anglo-deutsche Syndicat für die Buenos-Ayres Waterworks-Anleihe faßte von der Baring-Masse weitere 250 000 £ zum Course von $59^{1}/_{2}$, bei Baarzahlung mit dem Rechte, Ende October weitere 250 000 £ zu $60^{1}/_{2}$, nachzufordern. (N. B.- u. H.-N.)

Zur Abänderung der Concursordnung.

Von Dr. U. Rode.

Das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die sich hiermit nothwendig vollziehende Umgestaltung des bürgerlichen Rechts wird, wie die vorliegenden Entwürfe ergeben, zugleich für die Concursordnung eine Reihe von Aenderungen zur Folge haben. Im Hinblick auf den Stand der Arbeiten der Commission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erscheint es an der Zeit, der Frage näher zu treten, ob bei Gelegenheit jener Aenderungen die Concursordnung auch in sonstigen Beziehungen, besonders auf Grund der inzwischen in wirthschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht gemachten Erfahrungen, einer Revision zu unterziehen sein möchte. Der Wunsch nach einer weitergehenden Revision der Concursordnung ist in neuerer Zeit aus Kreisen des Handelsstandes und in einem Theile der Tagespresse, namentlich aber im Reichstage wiederholt laut geworden, und es läßt sich eine lange Liste der bisher gemachten Abänderungsvorschläge zur Concursordnung aufstellen.

Wenn man auch, wie das allgemein geschieht, anerkennt, daß die Concursordnung ein vorzüglich gelungenes juristisches Gesetz ist, welches sich wie keines der neuen Justizgesetze durch Präcision des Ausdrucks, juristische Schärfe und einheitliche Systematik auszeichnet, so wird man sich doch der Ansicht nicht verschließen können, daß sie vom wirthschaftlichen, insbesondere kaufmännischen Standpunkte aus Änderungsbedürftig erscheint. Die im Handel und geschäftlichen Verkehr zum Theil herrschende große Unredlichkeit und mangelnde Leichtsinnigkeit wird sicher durch eine Aenderung und Verschärfung vieler zu milder und aus einer zu freien Auslegung hervorgegangener materiell und formell rechtlicher Bestimmungen der Concursordnung mit Erfolg bekämpft werden können, und es wird durch solche Aenderung der Concursordnung der redlichen und solide Geschäftsmann nicht nur vor pecuniären Verlusten geschützt, sondern auch der ganze Kaufmannsstand davor bewahrt, daß er durch das unlautere Geschäftsgebahren eines Bruchtheiles Gefahr laufe, als Ganzes in Mißkredit und schlechten Ruf zu kommen. — Allzuweitgehenden Abänderungsvorschlägen darf man allerdings nicht Rechnung tragen. So erscheint die oft geforderte Aufgabe des Gläubigerausschusses zu einem nothwendigen Bestandtheile des Verfahrens, sei es allgemein, sei es nur für das Verfahren bis zur ersten Gläubigerversammlung, nicht wünschenswerth. Bei vielen Concursen wäre dies ein unnützer und zeitraubender Apparat, der nur unnütze Kosten verursachen würde. Zudem ist die Bildung eines Gläubigerausschusses oft mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da sich selten Gläubiger gern bereit finden, in den Gläubigerausschuß einzutreten. Aus diesem Grunde muß auch die Erweiterung der Pflichten des Gläubigerausschusses hinsichtlich der Beaufsichtigung des Verwalters Bedenken erregen, höchstens dürfte es räthlich sein, den Ausschuß zu verpflichten, bei Abschätzung und Verwerthung der Activmasse in ausschlaggebender Weise mitzuwirken.

Während noch dem geltenden Recht im Allgemeinen nur die Zahlungsunfähigkeit Voraussetzung der Concurseröffnung ist, lehrt die Erfahrung, daß es nothwendig ist, auch der Ueberschuldung in gewissen Grenzen hinsichtlich der Concurseröffnung Rechnung zu tragen. Mindestens sollte der kaufmännische Gemeinschuldner bei einer Verschuldung von gewisser Höhe, etwa wenn sich aus der Bilanz eine Ueberschuldung von 50 Proc. ergiebt, zur Beantragung des Concurses über sein eigenes Vermögen verpflichtet sein. Denn bei einer Verschuldung von solcher Höhe kann man nicht mehr in erster Linie den Credit und die Möglichkeit des Wiederemporkommens des Schuldners im Auge haben, sondern man wird vielmehr zunächst Rücksicht auf die Gläubiger nehmen müssen, damit ihnen wenigstens nicht alle Befriedigungsobjecte entzogen werden. Auf die Verletzung dieser Antragspflicht müßte eine Strafe gesetzt werden. Wenn man auch zugeben muß, daß die Aufstellung der Bilanz die Bewerthung der einzelnen Vermögensstücke, hauptsächlich der Immobilien, eine schwierige ist, so dürfte doch andererseits der Hinweis auf die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, bei denen schon jetzt die Ueberschuldung, und zwar die absolute, ohne daß dabei ein Maximum gesetzt ist, genügen, um die Durchführbarkeit der Antragspflicht zu beweisen.

Unbedingt erforderlich ist es, daß die Eröffnung und Durchführung des Concursverfahrens auch beim Nichtvorhandensein einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse möglich sei. Nicht nur sollte den Gläubigern das Recht eingeräumt werden, diesen Effect durch Vorschußleistung herbeizuführen, sondern der Staat muß bei fehlender Masse die Kosten übernehmen. Denn ein Creditor, in dessen Masse sich so wenig Activa befinden, ist gewöhnlich. Er kann sogleich nach Ablehnung des Eröffnungsantrages oder Einstellung des Verfahrens seine verderbliche Thätigkeit von Neuem beginnen, und es ist daher billig, daß eine solche gemeine Gefahr auf Kosten der Gesammtheit unschädlich gemacht wird.

Ferner sind die folgenden Vorschriften empfehlenswerth, welche dazu dienen, den Gläubigern eine bessere Uebersicht der Sachlage zu ermöglichen: Vorlegung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners bei Stellung des Antrages auf Concurseröffnung; Vorschriften über den Inhalt von Inventar und Bilanz; schriftlicher Bericht des Verwalters, verbunden mit einer gutachtlichen Aeußerung über Buchführung und Bilanzziehung des kaufmännischen Gemeinschuldners; ganz besonders aber Recht der Gläubiger auf Einsicht der Geschäftsbücher und des Verwalterberichtes, auf Ertheilung von Abschriften des Inventars, der Bilanz und des Berichtes.

Nach der Aufnahme von Vorschriften behufs Sicherung einer zweckentsprechenden Abschätzung und Verwerthung der Masse dürfte zuzustimmen sein, wenigstens für die Fälle, in denen kein Gläubigerausschuß besteht, da beim Vorhandensein eines Ausschusses der §. 80 der Concursordnung genügende Cautelen bietet. Wenn man nur an den nicht seltenen Fall denkt, wo Vermögensstücke des Cridars absichtlich zu niedrig abgeschätzt werden, beispielsweise das Mobilier, um der Cautrice den Rückkauf desselben zu erleichtern, so erscheint es rathsam, jedem Concursgläubiger ein Veto mit suspensiver Wirkung gegen jede vom Verwalter beabsichtigte bedeutendere Veräußerungshandlung einzuräumen.

Was die Bestrafung des Bankerotts anbelangt, so kommt in erster Linie nicht eine Verschärfung und Ausdehnung der Strafbestimmungen in Betracht, sondern es sind vorerst Bestimmungen nöthig, durch welche das Einschreiten der Staatsanwaltschaft bei Verletzung der strafrechtlichen Vorschriften der Concursordnung gesichert wird. Besonders wird es als ein Mißstand empfunden, daß die Concursgerichte im Allgemeinen nicht in wünschenswerthem Maße die Aufmerksamkeit der staatsanwaltlichen Organe auf die vorgekommenen Concurse hinlenken. Denn ließe sich erreichen, wenn dem Concursrichter zur Pflicht gemacht würde, sich in jedem einzelnen Falle in einem an die Staatsanwaltschaft zu erstattenden Berichte darüber zu äußern, ob nach seiner Ansicht eine Verletzung der strafrechtlichen Vorschriften vorliegt. Und dieselbe Pflicht könnte auch dem Concursverwalter auferlegt werden. Denn wenn derselbe auch in der Praxis und nach dem System der Concursordnung ebenso gut zur Wahrung der Interessen des Gemeinschuldners wie der Gläubiger berufen ist, so soll er doch wenigstens nicht dazu beitragen, einem Cridar der wohlverdienten Strafe zu entziehen.

Kann man an der Ansicht festhalten, daß ein Zwangsvergleich ebensowohl im Interesse der Concursgläubiger als der Schuldner liegt, so kann man einer Erschwerung desselben nicht in dem Maße, wie es zum Theil verlangt worden ist, zustimmen. So dürften insbesondere die vom Gesetz für die Annahme des Vergleichs geforderten Mehrheiten für die richtig gewählten zu erachten sein. Die gesetzliche Festsetzung eines geringeren Procentsatzes für die Vergleichssumme, etwa $33^{1}/_{3}$ Proc., erscheint allerdings als das Richtige, und diese Vergleichs-Summe sollte vor der Bestätigung des Vergleichs jedenfalls sicher gestellt werden müssen. Weitere auf Erschwerung des Zwangsvergleichs drückende Bestimmungen sind etwa wünschenswerth bei wiederholtem Concurse, bei schwebenden Strafverfahren auch wegen einfachen Bankerotts und wenn der kaufmännische Gemeinschuldner seiner Pflicht, den Concurs selbst anzumelden, nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Als Einwirkungen des Concurses auf die persönliche Rechtsstellung des Gemeinschuldners können die folgenden in Betracht gezogen werden: Verlust des Rechts zum Börsenbesuch, der Befähigung zum Amt eines Handelsmaklers, der Befugniß zum selbstständigen Betriebe von Handelsgeschäften unter einer nicht den Vor- und Zunamen erkennen lassenden Firma, der Befugniß zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bei wiederholtem verschuldeten Concurse.

Da eine ganze Anzahl von bei Concursen vorkommenden Acten unlauterer Geschäftsgebahrung nach dem bestehenden Recht nicht bestraft werden können, so darf man sich auch gegen eine Verschärfung und Ergänzung der Strafvorschriften nicht ablehnend verhalten. Mindestens bedarf der Thatbestand des einfachen Bankerotts einer Erweiterung, wenn man vielleicht auch eine Erhöhung des Strafmaßes und Strafschärfung für rückfälligen einfachen oder betrügerischen Bankerott zur Zeit für überflüssig halten kann. Die Bestrafung absichtlicher oder leichtfertiger Schädigung der Gläubiger durch Eingehung von Creditverbindlichkeiten ist sicher erforderlich, um für gewisse, in letzter Zeit immer unverhüllter hervorgetretene offenkundige Mängel des Strafgesetzes die nothwendige Abhilfe zu schaffen. Diese Strafbestimmung würde sich in erster Linie gegegen wenden, daß der Gemeinschuldner in Kenntniß seiner Ueberschuldung Waaren auf Borg kauft, um dieselben zu verpfänden oder zu geringeren als den laufenden Marktpreisen wieder zu verkaufen oder an Zahlungsstatt hinzugeben.

An den Schluß dieser Zusammenstellung seien die wichtigsten Abänderungsvorschläge zur Concursordnung seien die Worte gestellt, welche die „Mittheilungen für Handel und Gewerbe", das Organ der Handels- und Gewerbekammern, ihnen widmet. Es heißt da: „Immerwährt und wenn alle diese Anregungen Gesetzeskraft erlangen, steht dahin. Die Geschäftswelt wird gut thun, da auch beim besten Concursgesetze Alles doch immer wieder auf die Handhabung ankommt, die nothwendige Ergänzung in der gesetzlichen Thätigkeit, nämlich das zweckige Zusammengehen der Interessenten, etwa im Anschluß an die bestehenden Creditreformvereine, systematisch auszubilden."

Unlauterer Wettbewerb im Textilgeschäft.

Der „Leipziger Monatsschrift für Textil-Industrie" wird geschrieben: Im Hinblick auf das Versprechen der Reichsregierung, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb auf allen Gebieten des gewerblichen Lebens vorzulegen, hat eine Reihe mittelbeurischer Handelskammern unter Führung der Braunschweiger Handelskammer Erhebungen veranstaltet über typische Fälle aus dem Gebiet des unlauteren Geschäftsgebahrens. Diese Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen, vielmehr ist es den betreffenden Handelskammern erwünscht, weitere typische Fälle aus der Praxis mitgetheilt zu erhalten, einerseits um darauffin die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Einschreitens zu erweisen, andererseits als Unterlage für die legislatorischen Berathungen selbst. Aus den Fällen, welche den genannten Handelskammern bisher mitgetheilt worden sind, haben folgende besonderes Interesse für das Textilgewerbe.

Charakteristisch für den Verrath des Geschäftsgeheimnisses ist folgender Fall: Eine Concurrenzfirma richtet vorübergehend an dem Sitze einer Wollwarenfabrik eine Ausgabestelle ein und veranlaßt die von der Fabrik beschäftigten Arbeiterinnen, ihr gegen hohes Entgelt die neuen Originalmuster der letzteren zu copiren und zu verkaufen.

Von Wichtigkeit für die Beurtheilung von Quantitäts- und Gewichtsverkürzungen ist folgender Fall: Der Kaufmann Franz Hufnagel in München hatte Ende October und Anfang November 1893 in dem Auslagefenster seines Ladens an der Dachauerstraße 16 eine Wange aufgehängt, in deren beiden Schalen sich Wolle befand. Die eine dieser beiden Waagschalen, die den Vermerk trug „10 Loth Wolle von mir", schien die schwerere, während die andere Waagschale mit dem Vermerk „10 Gebinde Wolle von Tietz" die leichtere anbeuten sollte und von der ersteren in die Höhe gezogen wurde. Ueber der Waage war ein Placat angebracht, das in großen Lettern nachstehende Aufschrift hatte: „Deutsches Meßgewicht: 10 Loth Wolle = 100 g; 10 Gebinde Wolle = 65 g, hennoch Schwindelgewicht 35 g; Betrug." Kaufmann Oskar Tietz in München stellte gegen Hufnagel Klage, weil er sich beleidigt und in seinem Geschäft geschädigt fühlte. Der Beklagte, Hufnagel, erklärte, daß bis vor ungefähr acht Jahren allgemein beim Wollverkauf in München nach Loth und nicht nach Gebinden verkauft wurde, Tietz habe, als er nach München gekommen sei, den Verkauf der Wolle nach Gebinden eingeführt und dadurch bei dem Publicum den Glauben erweckt, es kaufe bei Tietz billiger, da er für 10 Gebinde, die um 35 g geringer sind als 10 Loth, nur 36 ₰ verlangte, während die übrigen Kaufleute die 10 Loth Wolle mit 70—75 ₰ berechnen. Diese Manipulation sei von Tietz gewählt worden, um die Kunden zu täuschen, denn thatsächlich seien diese beim Einkauf von 10 Loth bei Tietz um 35 g betrogen worden, da sie nur 10 Gebinde im Gewicht von 65 g erhalten hätten. Diese Angaben wurden von verschiedenen Zeugen vor Gericht bestätigt und Hufnagel schließlich freigesprochen, da es ihm nach dem gerichtlichen Erkenntniß gelungen war, den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Das Publicum nahm das Urtheil mit lauten Bravos auf.

Von Interesse ist auch ein anderer Fall unlauteren Wettbewerbs in einer kleinen Stadt Schlesiens, wo sich zwei Firmen in eigenthümlicher Weise Concurrenz machten. Die Manufacturwarenfirma S. hatte einen Posten Gardinen für 8 ₰ das Meter gekauft. Um nun diesen Artikel als Lockmittel zu benutzen, annoncirte sie: „Gardinen für 6 ₰ das Meter." Ein Concurrent F., der nehmen wollte, beauftragte eine Frau, sich von diesen billigen Gardinen 20 m zu kaufen. Am nächsten Tage las man eine Annonce, worin die Firma F. „Gardinen für 4 ₰ das Meter" anbot. Der Kaufmann S. war nun neugierig, diese Gardinen, die noch billiger waren als seine eigenen, kennen zu lernen und gab Jemand den Auftrag, 20 m von diesen Gardinen „zur Probe" zu kaufen. Man kann sich seine Ueberraschung vorstellen, als er seine eigenen Gardinen wiedersah.

Endlich verdient noch folgender Fall erwähnt zu werden. In Braunschweig hatte ein „Schlesisches Leinenhaus Emil Feist" Prima Riesengebirgs-Halbleinen ꝛc. angekündigt mit der Bemerkung: „Zur Unterstützung armer Weber im Riesengebirge durch Arbeit." Da durch die Fassung der Anzeige die Vorstellung wachgerufen wurde, als handle es sich um ein humanes Unternehmen und als hätte sich das „Schlesische Leinenhaus" so, wie es die Anzeige zweideutig ausdrückte, „nur zur Unterstützung armer Weber im Riesengebirge" an weitere Kreise des Vaterlandes gewendet, sah sich die Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig veranlaßt, deshalb bei der Handelskammer Hirschberg sich zu erkundigen. Der Bescheid lautete: Die Firma „Schlesisches Leinenhaus" betreibt ihr Geschäft in einem kleinen Hinterhause. Der Inhaber arbeitet ohne fremdes Hilfspersonal, beschäftigt auch selbst keinen einzigen Weber, sondern bezieht die für sein Versandgeschäft benothigten Waaren lediglich von anderen, namentlich kleinen Landbesitzer Fabrikanten, resp. da, wo er solche am billigsten kaufen kann. Es kann somit keinerlei von einer Unterstützung armer Weber nicht die Rede sein, vielmehr ist es zweifellos, daß die in der Anzeige gebrauchten Worte „zur Unterstützung armer Weber" nur als unlautere Reclame zu betrachten sind.

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten.

Die „N.-P. H.-Z." bringt folgende interessante Uebersicht darüber, wie sich der letztjährige Minderbedarf der Union auf die verschiedenen Länder vertheilt hat:

„Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß der Rückgang, den unser Einfuhrhandel während des am 30. Juni d. Js. beendeten Fiscaljahres erfahren, sich den handeltreibenden Nationen des gesammten Erdballes fühlbar gemacht hat. Auch nicht von einem Continent haben wir im letzten Jahre so viel Waare gekauft als in dem am 30. Juni 1893 beendeten Fiscaljahre. Von insgesammt 80 verschiedenen Ländern, von denen wir im letzten Jahre Waare bezogen, haben uns nur 13 mehr Waare verkauft als in 1893, und in jedem Falle ist der Ueberschuß nur ein unbedeutender; 67 Länder haben uns weniger Waare geliefert. Der Gesammtbetrag unserer Waarenkäufe in allen Welttheilen stellt sich für die letzten beiden Fiscaljahre folgendermaßen dar:

	1894	1893
Von Europa	295 059 590 $	458 450 093 $
„ Nordamerika	166 997 411 „	183 732 712 „
„ Südamerika	100 147 107 „	102 207 815 „
„ Asien	66 146 944 „	87 624 446 „
„ Ozeanien	21 454 215 „	25 997 378 „
„ Afrika	3 476 542 „	5 857 032 „
„ allen anderen Ländern	1 718 342 „	2 531 446 „
Total	654 995 151 $	866 400 922 $

Es ergiebt sich daraus ein Total-Rückgang von 211 400 000 $ in unseren Einkäufen von anderen Ländern während eines Jahres oder von nahezu 20 000 000 $ per Monat. Der größte Ausfall entfällt auf Europa, welches uns für 163 000 000 $ weniger Waare lieferte als in 1893 oder um 18 500 000 $ per Monat weniger, und entfallen auf Europa ganze Zweidrittel des Rückganges unseres Auslandbedarfes. Die nordamerikanischen Länder sandten uns im letzten Jahr um 17 000 000 $ weniger Waaren als im Vorjahr; Südamerikas Handelsnationen erlitten einen Ausfall von nur 2 000 000 $, Asiens Handel einen solchen von 21 800 000 $, Ozeanien von 4 500 000 $, Afrika von nahezu 2 400 000 $ und alle übrigen Länder von ca. 800 000 $, nämlich:

Verminderte Einkäufe in 1894

Von Europa	168 390 503 $	Werth
„ Nordamerika	16 735 301 „	„
„ Südamerika	2 060 708 „	„
„ Asien	21 831 779 „	„
„ Ozeanien	4 543 163 „	„
„ Afrika	2 380 490 „	„
„ allen anderen Ländern	818 104 „	„
Total	211 405 771 $	Werth

Sieht man die einzelnen Länder in Betracht, mit welchen wir in Handelsverkehr stehen, so zeigt sich, daß von dem Rückgang unseres Importhandels Großbritannien am meisten betroffen worden ist, indem wir daher im letzten Jahre um über 75 000 000 $ weniger als im Vorjahr Waare bezogen haben, und zwar von England um 65 000 000 $, von Schottland um 7 000 000 $ und von Irland um 3 250 000 $ weniger. Von anderen Ländern Europas verkaufte uns Frankreich um 28 500 000 $ weniger Waaren; Deutschlands Export nach den Vereinigten Staaten erlitt einen Verlust von 26 800 000 $, von Italien kauften wir um 8 240 000 $, von den Niederlanden um 6 758 000 $, von der Schweiz um 4 560 000 $, von Oesterreich-Ungarn um 3 158 000 $, von Belgien um 2 556 000 $, von Rußland um 2 880 000 $ weniger, während wir von allen übrigen Ländern Europas um etwa 4 000 000 $ Waare in 1894 weniger bezogen als in 1893.

Der Ausfall, den der Export der amerikanischen Länder nach den Vereinigten Staaten während des letzten Jahres erlitt, stellt sich für Canada auf 6 819 000 $; für Westindien, und zwar hauptsächlich Cuba und die britischen Besitzungen, auf 6 245 000 $, für Mexiko auf 4 828 000 $. Während kein einziges Land Europas uns in 1894 mehr Waare sandte als in 1893, vermehrte San Salvador seinen Waarenabsatz nach den Vereinigten Staaten um 1 570 000 $, San Domingo um 806 000 $ und Hayti um nahezu 100 000 $. Von südamerikanischen Ländern erlitten Argentinien, Columbien und British-Guyana den größten Ausfall, und nur zwei Länder vermehrten ihre Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, nämlich Brasilien um 313 800 und Paraguay um 1000 $.

Wenden wir uns nach Asien, so finden wir, daß die Ausfuhr von Britisch-Ostindien nach den Vereinigten Staaten für letztes Jahr, im Vergleich zum Vorjahr, einen Rückschritt um 11 185 800 $ aufweist, von Japan kauften wir um 8 000 000, von China um 3 000 000, der asiatischen Türkei um 1 328 000 $ weniger Waare. Dagegen bezogen wir um 2 629 000 $ mehr von Holländisch-Ostindien; Hawaii vermehrte seine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten um 917 000 $, während die der australischen Colonien sich um 3 250 000 $ und die der Philippinen um 2 150 000 $ verminderte. Von den Handel mit den Vereinigten Staaten treibenden Ländern Afrikas sandten Egypten, sowie die englischen und die verschiedenen französischen Besitzungen weniger Waaren im Werthe von durchschnittlich je 200 000 $."

Vermischtes.

* **Leipzig**, 12. September. Die hiesige Kunst-Verlagshandlung Eckert & Pfing theilt uns mit, daß sich gegenwärtig ein Werk, betitelt „Die Großindustrie des Großherzogthums Baden in Wort und Bild" bei ihr in Arbeit befindet, das anläßlich der im Jahre 1896 stattfindenden verschiedenen Gedenktage Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich durch eine Deputation badischer Großindustrieller überreicht werden soll.

+ **Chemnitz**, 12. September. Nach der letzten Nummer des „Dry Goods Economist" bewerthete sich die Einfuhr in den Hafen von New-York an Textilwaaren während der letzten Augustwoche auf 2 021 947 $ gegen 2 192 038 $ in der entsprechenden Woche des vorigen Jahres, so daß nur noch ein Rückgang von 170 091 $ oder 8 Proc. verblieb. Die Besserung der Einfuhr ist lediglich dem wachsenden Vertrauen zuzuschreiben, das sich seit der Sicherung des neuen Zolltarifs deutlich wieder bemerkbar macht. In den ersten acht Monaten dieses Jahres kamen in New-York für 56 866 167 $ Textilfabrikate an, gegen 95 280 994 $ in der gleichen Zeit des Jahres 1893. Sonach bleibt die heurige Zufuhr immer noch um 38 394 827 $ oder 40,3 Proc. gegen die vorjährige zurück. Es scheint jedoch, als solle sich der Verlust noch ausgleichen, da Amerika auch wieder viel Wirkwaaren hier bestellt hat.

† **Plauen**, 12. September. Der Verkauf von gebrauchten Handstickmaschinen nach Rußland hält immer noch an. Die für solche Maschinen zu zahlenden Preise sind mitunter gar nicht schlecht, so wurden neulich hier in einem Falle für eine Maschine 700 ₰ bezahlt. Darüber, daß Rußland unsere alten Handstickmaschinen kauft, sind die hiesigen Fabrikanten gar nicht böse.

l. **Reichenbach**, 12. September. Der hiesige Vorschußverein, welcher 261 Mitglieder zählt, hat dank der umsichtigen Leitung in seinem jetzt zurückgelegten 36. Geschäftsjahre sehr erfreuliche Erfolge erzielt. Von dem erzielten Ueberschuß wird eine Dividende von 6 Proc. gezahlt und außerdem noch ein Betrag dem Reservefonds zugewiesen, so daß derselbe jetzt 8886,58 ₰ beträgt. Das Stammcapital der Mitglieder beläuft sich auf 56 219,40 ₰. Das Cassaconto balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 256 926,76 ₰, die Bilanz weist an baarem Cassenbestand 1222,19 ₰ und an außerstehenden Vorschüssen 98 610,02 ₰ auf. Als erster Director wurde Herr Kaufmann Franz Schmidt von hier, welcher dieses Amt schon eine lange Reihe von Jahren mit gutem Erfolge verwaltet hat, wiedergewählt.

*— **Deutsche Gasglühlicht-Actiengesellschaft.** Auf die Tagesordnung der am 22. d. M. stattfindenden General-Versammlung ist auf Antrag eines Actionairs Beschlußfassung über „Ausmachung einer Gewinnvertheilung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1894" gesetzt worden.

-lh. Die Sterbecasse deutscher Lehrer in Berlin ist eine Lebensversicherungs-Gesellschaft wie jede andere, nur hat sie keine bezahlten Vertreter und kann in Folge dessen billiger arbeiten. Die Geschäftsentwickelung ist in diesem Jahre eine so günstige wie in keinem der bisherigen. Während 1893 im ganzen Rechnungsjahre 590 Anträge über 327 800 ₰ Versicherungssumme eingingen, wurden in diesem Jahre während der ersten 7 Monate bereits 613 Aufnahmen über 364 700 ₰ beantragt. Das Cassenvermögen vermehrte sich um 32 005 ₰ und erreichte dadurch die Höhe von 157 235,72 ₰, hiervon sind 117 000 ₰ in mündelsicheren Hypotheken zu $4^{1}/_{2}$ Proc. und 40 000 ₰ in 4proc. Pfandbriefen angelegt. In den ersten 7 Monaten hatte die Casse 14 Sterbefälle über 7100 ₰ Versicherungssumme.

δ Die „Deutsche Kleinbahnbaugesellschaft" in Berlin wird im October die ganze Strecke der oberschlesischen Dampfstraßenbahn in Betrieb haben. Die bereits befahrenen Strecken haben sich sehr rentabel erwiesen, und es ist von einer baldigen Erweiterung der Bahn die Rede.

+ Die 9,50 km lange Strecke Nimptsch-Gnadenfrei und die 13,10 km lange Strecke Deutsch-Wette-Groß-Kunzendorf, beide zum Bezirke der königl. Eisenbahndirection Breslau gehörig, sollen am 1. bezw. 15. November d. Js. in Betrieb genommen werden.

*— Die Oldenburgische Eisenhütten-Gesellschaft zu Augustfehn wird für das Geschäftsjahr 1893/94 keine Dividende vertheilen. Der Rechnungsabschluß ergiebt einen Verlust von circa 26 500 ₰. Auch für das Vorjahr mußten die Actionaire dieser Gesellschaft, welche früher sehr stattliche Erträgnisse geliefert hatte, auf Dividende verzichten; die Unterbilanz betrug am 30. Juni 1893 16 293 ₰.

*— **Höfel-Brauerei, Actien-Gesellschaft, Düsseldorf.** Die Dividende für das Geschäftsjahr 1893/94 ist auf 9 Proc., wie 1892/93, zu schätzen.

*— **Oesterreichische Goldrente.** Wie aus Wien gemeldet wird, ist die neue Emission der österreichischen Goldrente vollständig placirt, und die Rothschild-Gruppe hat nicht den geringsten Betrag mehr im Portefeuille.

*— **Ungarns Schafzucht.** Der „Pester Lloyd" enthält unter dieser Spitzmarke einen längeren Artikel, in dem darauf u. A. hingewiesen wird, daß auf allen Gebieten der ungarischen Viehzucht ein nicht geringer Fortschritt zu verzeichnen ist. Nur hinsichtlich der Schafzucht, heißt es darin weiter, haben wir einen erschreckenden Rückschritt zu verzeichnen, und dieser Rückschritt manifestirt sich nicht nur in der Quantität, sondern hauptsächlich in der Quantität der bestehenden Zuchten. Die Qualität leidet unter der stetig fortschreitenden Entwerthung des Fleisches und der rapiden Entwickelung der transatlantischen Concurrenz. Während der Export von Schafen zu Consumzwecken jährlich schwieriger, ja beinahe unmöglich wird, sind wir auch hinsichtlich der Verwerthung unserer Wollen zu den äußersten Kraftanstrengungen gezwungen, wie wir eine solche in der letzthin abgehaltenen Pester Wollauction gesehen haben. Ein zweites, unmöglich noch lehrreicheres Resultat bildet die Erkenntniß dessen, daß der Vermittlung des Kaufmanns zwischen Producenten und Fabrikanten nicht entrathen werden kann und ein gänzliches Verschwinden der ungarischen Schafzucht nur durch den Handel verhindert werden kann. Konnten wir hinsichtlich der Wolle einen Markt schaffen, so müssen wir hinsichtlich des Schaffleisches einen Markt finden, denn bei der jetzigen Bewerthung des Schaffleisches bleibt es unbedingt ausgeschlossen, daß die einst blühende, in den weiten Landwirthschaften unentbehrliche Schafzucht nicht gänzlich in der Entwerthung ihrer Producte untergehe. Ungarn ist im Stande, jährlich 300 000 Stück Mastkammel und Schafe auf den Markt zu stellen; der heimische Consum ist gleich Null, und unsere Hauptarmee kann nicht mehr als jährlich 30 000 Stück consumiren, während die gemeinsame Armee sich bis jetzt nicht entschließen konnte, die Einführung von Schaffleisch auf die Menageliste obligatorisch zu machen. Der unserem Schafexport drohende Turkl'sche Antrag wird mit der projectirten Erhöhung des französischen Schaffleischzolles auf 25,5 Frcs. die ohnehin minime Einfuhr österreichisch-ungarischer Provenienzen ganz unmöglich machen, und während wir nach dem Orient zu weder leistungs-, noch concurrenzfähig sind, verwehrt uns Deutschland nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Durchfuhr unserer Schafe. Die Schweiz ist nicht in dem Maße aufnahmefähig, daß wir dort dem mahnlingenden und besser producirenden Deutschland Concurrenz bieten könnten, und so bleibt uns zur Verwerthung unserer Schafe nur ein Gebiet, das sich als aufnahme- und vermittelungsfähig erweist, und dieses Gebiet ist Belgien mit seinen Fabrik- und Bergwerksstädten als Consumenten, mit seinen Hafenstädten als Handelsvermittler. Unseres Wissens wird an der belgischen Grenze für lebende Schafe ein Stückzoll von 1,5 Francs eingehoben, was an und für sich als Ermunterung zur Bekämpfung der deutschen Concurrenz dienen könnte, die als Vortheil die geringere Entfernung und die bessere Qualität, als Nachtheil jedoch die um 200 Proc. höheren Productionskosten mit in den Kampf führt. Während die deutsche Exportwaare beinahe ausschließlich aus der Krippe gefüttert wird, führt der ungarische Kiderbau ein Schaf auf den Markt, das beinahe durchwegs auf Weideplätzen großgezogen und gemästet wird. Der ärmeren Bevölkerung Belgiens dürfte die regelmäßige Zuführung ungarischer Hammel zweiter Qualität zu bedeutend mäßigeren Preisen sehr erwünscht kommen und das theuere deutsche Schaf hätte in Belgien jetzt bald seine dominirende Rolle ausgespielt. Wenn wir aber wider Erwarten den belgischen Consum nicht genug rasch und nicht in dem Maße erobern könnten, wie dies im Interesse der heimischen Schafzucht gelegen wäre, so müßte der weitere Schritt gethan werden: Belgien zum Vermittler ungarischen Hammelfleisches zu machen. Das ungarische Schaf müßte lebend nach Belgien gebracht und von dort in geschlachtetem Zustande weiter vermittelt werden, wobei wir in erster Linie an die englischen Häfen- und Fabrikstädte denken. — Der Schwierigkeiten giebt es genug, die sich diesem Unternehmen in den Weg stellen, aber bei dem entsprechenden Vortheil an verbesserungsfähigem Material könnten diese ohne große Opfer an Geld im Wege des segensreichen Zusammenwirkens von Landwirthschaft und Handel rasch überwunden und so unsere Schafzucht vor einem drohenden gänzlichen Zusammenbruche gerettet werden.

*— **Wengernalpbahn.** Neben dem Projecte des Herrn Guyer-Zeller, der den Bau einer Bahn Wengernalp-Eiger-Jungfrau beabsichtigt, ist eine neue Unternehmung, die Fortsetzung der schon bestehenden Linie Wengernalp-Scheidegg (2064 m über Meer) nach dem Eigergletscher, in Sicht. Die Concession der Herren Sender und Strub ist der Wengernalp-Gesellschaft abgetreten worden, die sowohl den Bau als den Betrieb dieser Verlängerung bis Eigergletscher übernehmen wird. Wie das Project lautet, wird diese Strecke als Zahnradbahn ausgeführt, und zwar nach den Normalien der Wengernalpbahn, so daß das Rollmaterial derselben auch für diese Abzweigung genügt. Die Maximalsteigung beträgt 18 Proc. gegen 25 Proc. der Stammlinie, die Curven sind schwächer, somit ist die Leistungsfähigkeit eine größere. Kunstbauten sind keine erforderlich, die Kosten sind auf 450 000 Frcs. im Maximum veranschlagt. Die Wengernalpbahn beruft auf den 24. d. M. eine General-Versammlung, um hierüber, sowie über Aufnahme einer Anleihe von 650 000 Frcs. zu beschließen.

* **Petersburg**, 10. September. Am 13. September tritt der allgemeine Tarifcongreß der Vertreter der russischen Eisenbahnen zusammen; der diesjährige Congreß hat sich mit einer Reihe von für das Publicum recht wichtigen Fragen zu beschäftigen, so z. B. mit der Frage der Rundreisebillets, mit der Frage über Tarifvergünstigungen an Lernende, Ueberfriedler, Mitglieder verschiedener Congresse, Austeller, Pilger, über Mischung einzelner Waggons oder ganzer Züge u. s. w. — Die Pferdezüchter der südlichen Gouvernements, besonders